



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.194 RRB 1871/2844
Titel	Beschluß betr. Regulirung d. Besoldungsverhältnisse d. Kanzlisten d. Justiz- u. Polizeidirektion.
Datum	30.12.1871
P.	655–657

[p. 655]

Der Regierungsrath hat
da sich ergeben:

A. Besoldung des Sekretärs Hr. D^r. Amsler.

Der frühere Sekretär Hr. Bär bezog von der bündgetirten Besoldung von Fr. 1800 die auf die Monate Januar bis Juli incl. entfallende Quote mit Fr. 1050: die Besoldung des Hrn. D^r. Amsler Fr. 3000 pr. Jahr beträgt für die Monate August bis Dezember incl. Fr. 1250; es fehlen daher zur Deckung dieser Summe nachdem hiefür der Rest der bündgetirten Sekretärsbesoldung verwendet worden ist, noch Fr. 500, welche, da sie bereits ausbezahlt sind, der Staatskasse in irgend einem Titel werden zugewiesen werden müssen.

B. Besoldung des Kanzlisten Hrn. Rinderknecht:

Derselbe bezog

die gesetzliche Besoldung von	Fr. 800.–
“ Hälfte der Sporteln bis mit 31. Juli d. Js.	“ 806.78.
Vorschüsse aus dem seitherigen Sporteln	“ 235.–
	Total Fr. 1841.78. // [p. 656]

C. Besoldung des Kanzlisten Hrn. Schmid:

[seit Anfang August auf der Kanzlei der Justizdirektion]

die gesetzl. Besoldung als bisher. Staatskanzlist	Fr. 1300.–
Vorschuß aus den Sporteln	“ 70.–
	Total Fr. 1370.–

Die bis zum 31. Juli d. Js. erlaufenen Sporteln im Betrage von Fr. 1613.56 wurden durch Verfügung der Direktion vom 31. Juli unter den frühern Sekretär & den bis dahin einzigen Kanzlisten, Herrn Rinderknecht je zur Hälfte vertheilt; die seither erlaufenen Sporteln beziffern sich auf c^a. Fr. 640, von welcher Summe, nach Abzug der obbezeichneten Vorschüsse ein Betrage von Fr. 305 noch Fr. 335 zur Disposition stehen, die zur Ergänzung der obigen an die Sekretärsbesoldung mangelnden Fr. 500 verwendet werden könnten. Die Direktion hält aber dafür, daß aus diesen Fr. 335 vorerst die Besoldung des Hrn. Schmid auf Fr. 1600 ergänzt & dann erst der Rest an die Deckung jener Fr. 500 verwendet werden sollte; es müßten dann freilich aus der Staatskasse noch c^a. Fr. 400 an die Sekretärsbesoldung zugeschossen werden, was aber wol um so eher sich rechtfertigt, als hiefür der bündgetirte Kredit für einen I. Kanzlisten, im Betrage von Fr. 1000 zur Verfügung steht;

Auf den Antrag der Justizdirektion,
beschlossen: // [p. 657]

1. Sei die Direktion der Justiz & Polizei ermächtigt, die Besoldungsverhältnisse der angestellten ihrer Kanzlei in der von ihr angeführten Weise zu reguliren.
2. Sei die Staatskasse ermächtigt, den zur Ergänzung der Besoldung des Sekretärs der Justiz- & Polizeidirektion pro 1871 benötigten Zuschuß auf Budget Titel III. a. 3. zu verrechnen.
3. Soll durch diesen Beschluß der zukünftigen Regulirung der Besoldungsverhältnisse der Kanzlisten der Justiz- & Polizeidirektion auf keine Weise vorgegriffen sein.
4. Mittheilung an die Finanzdirektion für sich und zu Handen der Staatskasse & an die Justiz- & Polizeidirektion.

[*Transkript: rke/09.07.2014*]